



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Andre Meister
c/o netzpolitik.org
Schönhauser Allee 6/7

10119 Berlin

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-0

FAX +49(0)611 55- 45641

BEARBEITET VON Herr Größel

E-MAIL mail@bka.bund.de

AZ DS-Recht-IFG/14/ Meister (I)

DATUM 14.05.2014

BETREFF **Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
hier: "Gefährdungslagebild Politisch motivierte Kriminalität"**

BEZUG zuletzt Ihre E-Mail vom 22.04.2014

Sehr geehrter Herr Meister,

mit Antrag vom 17.04.2014 erbitten Sie das "*Gefährdungslagebild Politisch motivierte Kriminalität*", wie berichtet in <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/terror-durch-hacker-bka-fuerchtet-cyberangriffe-im-internet-a-964817.html>

Bezüglich möglicher Kosten formulieren Sie folgende Bitte: "*Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben.*"

Beim Gefährdungslagebild Politisch motivierte Kriminalität handelt es sich um eine Gefährdungsbewertung, in die Erkenntnisse und Bewertungen Staatsschutzdienststellen der Polizeien des Bundes und der Länder sowie von Nachrichtendiensten einfließen. Nicht zuletzt deshalb ist das Gefährdungslagebild Politisch motivierte Kriminalität als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die begehrten Informationen einer durch Rechtsvorschrift oder durch allgemeine Verwaltungs-

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBK Saarbrücken)
BLZ 590 000 00 Kto-Nr. 590 010 20



vorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegen.

Um einen Teilzugang durch Schwärzung gemäß § 7 Abs. 2 IFG prüfen zu können, müsste bei allen Dienststellen, deren Erkenntnisse und Bewertungen in das Gefährdungslagebild eingeflossen sind, gemäß § 8 Abs. 1 IFG eine Drittbeteiligung durchgeführt werden.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben. Allerdings ist bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21. 11. 2005 - V 5a -130 250/16).

Da auch ein Teilzugang grundsätzlich kostenpflichtig zu bescheiden ist, wären der bisherige Aufwand und jener für die Drittbeteiligung entsprechend als Kosten im Bescheid festzusetzen. Bezüglich der zu erwartenden Kosten (Stundensätze, pp) verweise ich auf das Schreiben des BKA von 22.04.2014.

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie Ihren Antrag aufrechterhalten möchten bzw. eine kostenfreien Komplett-Ablehnung unter Hinweis auf § 3 Nr. 4 IFG wünschen sind bzw. zur Prüfung eines Teilzugangs durch Schwärzung gemäß § 7 Abs. 2 IFG die weitere Kosten verursachende Drittbeteiligung gemäß § 8 Abs. 1 IFG durchgeführt werden soll.

Bis zum Eingang Ihrer Mitteilung wird der Antrag zurückgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Gröbel